

Festsetzungen (Teil B)

1.0 Restliche Grundflächen
Bauch in der Fassung von § 12,86 (BGBL I, S.2255) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Magistrateswahl-Planungsgesetzes vom 23.11.1994 (BGBL I, S.3435)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung vom 20.01.1990 (BGBL I, S.132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.1993 (BGBL I, S.483)
Mehrfachnutzung zum BauNVO § 7
Fällische Bauordnung (StBaO) vom 17.07.1992 (StBaO, S.374)
Verordnung über die Ausübung der Baupolizei und die Baupolizei-Haushalts (Planzeichenverordnung PlanV 90 vom 18.12.1991 (S.5))
Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (StBaO) vom 21.04.1993 (GVBl. S.301, Nr.5,445)

2.0 Art der baulichen Nutzung
Das mit "Z" bezeichnete Baugelände des Planungsbereiches wird als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO festgesetzt. Insbesondere unter Beachtung der nachbarlichen Nutzung, ist die beizugewinnende Wirkung auf die Umgebung nahezu auszuschließen.
Bei der Anordnung ist nachzuweisen, dass die Festsetzungen der Trinkwasserzone entsprechen wird.

3.0 Maß der baulichen Nutzung
Die Festsetzung erfolgt gem. Nutzungshöhe in der Planzeichnung in Übereinstimmung mit § 16 BauNVO. Gemäßige Übersetzungen gem. § 19 BauNVO sind zulässig. Nebenanlagen Gem. §14 Abs. 2, sind außerhalb der überbauten Flächen zulässig.

4.0 Gestaltung der Gebäude
Die max. Dachneigung beträgt 30 Grad, ausgenommen Glasdächer oder Glasbauten bzw. ähnliche Gestaltungselemente. Die Fallgestaltung der baulichen Anlagen hat sich dem Landschaftscharakter anzupassen. Die Farb- und Farbgebung sind zulässig.

5.0 Einfriedigungen
Zäune sind höhenfreie Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,20m in grüner Ausführung.

6.0 Verkehrsmittel
Verkehrsmittel haben sich in Größe und Farbgebung unterzuordnen und sind nur am Ort der Leistung zulässig.
Die öffentliche Auslegung ist zulässig.
Mehrere Wohnungen an einem Gebäude sind zu einer Verbräunung zusammenzufassen.
Im Bereich des Abstandes zu den angrenzenden Straßen und der Bauzone, ist Werbung auszuschließen.

7.0 Archäologische Funde
Archäologische Funde sind sofort zu sichern und dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Tel. 0351 52591, zu melden. Vom Beginn der Erdarbeiten bis zum Ende der Bauarbeiten sind die baulichen Anlagen sind die Aufgaben des Landesamtes schriftlich auszuführen.

8.0 Sanitäre Festsetzungen
Unversickernde Klärschlammgruben sind auf dem eigenen Gelände weitestgehend zu vermeiden. Stoffplätze sind primär mit Cloa-Plast, Rasenentleerern, Schotterrasen oder ähnlichen fest und wasserundurchlässigen auszustatten. Stand flächen dürfen nicht versiegelt werden. Die Freilegung von Grundwasser ist unzulässig. Das Anlegen von Sickerschächten ist nicht zulässig.

8.0 Landschaftsrechtliche Festsetzungen

Allgemeine Maßgebungen
Verminderung von Versiegelung
Ziel: Verminderung der Versiegelung
Planungsrechtliche Grundzüge
Ziel: Sicherung des Bestandes
Planungsrechtliche Grundzüge
Ziel: Sicherung des Bestandes

Die Verengung von Flächen ist nur in einem technologisch unbedingt erforderlichen Umfang zulässig. Insbesondere, genutzte verarbeitete Materialien, insbesondere Beton, Asphalt oder 1) Asphalt, sowie Betonunterbau für die Befestigung von Wegen, Stufen und Plätzen sind zu vermeiden.

Der vorhandene Grün, insbesondere der Gehölzbestand ist grundsätzlich zu erhalten. Dies betrifft insbesondere den Obstgarten mit dem alten Obstbaumbestand.
Die Pflanzenbestand auf dem Grundstück des Kreuzungsbereiches ist vollständig zu erhalten.
Für die Güte innerhalb der überbauten Flächen, die zur Realisierung des Bauvorhabens unbedingt geteilt werden müssen, ist eine Genehmigung zur Fällung bei der Stadt Naunhof zu beantragen.
Besondere topographische Höhenlagen an den Baumstandorten sind zu erhalten; Ausnahmen können nur in Verbindung mit tragenden Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zugelassen werden.
Ziel: Erhalt bestehender Baum- und Gehölzbestände
Planungsrechtliche Grundzüge
Ziel: Erhalt bestehender Baum- und Gehölzbestände

Auf den entsprechenden festgelegten Flächen für Begrünung ist die bestehende Vegetation zu erhalten und in ihrer charakteristischen Gattungszusammensetzung wie im angrenzenden Bereich angelegt weiter zu erhalten.
Neuanpflanzungen mit einheimischer standortgerechter Vegetation
Ziel: Neuanpflanzung
Planungsrechtliche Grundzüge
Ziel: Neuanpflanzung

Festsetzung:
Baumfällungen sind mit einheimischer und standortgerechter Vegetation aus der Pflanzengesellschaft des Eichen-Haubeichenwäldchens vorzunehmen.
Für Bäume gelten folgende Qualitäts- und Größenstandards als Mindestanforderungen:
- Stammumfang: 4 bis 15 cm;
- 3 x vierflächig
Es sind nur Pflanzen aus deutschen Anpflanzstätten zu verwenden.
Die Mindesthöhe der Gehölze ist 1 m. Pro m² ist ein Gehölz zu pflanzen. Die Begrünung ist fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Ungeräumte Pflanzen sind, insbesondere im Übergangsbereich, zu vermeiden.
Die für diesen Standort naturnahe Pflanzengesellschaft besteht bei den dort vorkommenden Boden-, Wasser- und Klimaverhältnissen aus der "Eichen-Haubeichenwäldchen".
Festsetzungen der Grünflächen
Die Festlegung und Begrünung der privaten Grundflächen muß spätestens 12 Monate nach Baubeginn der Gebäude abgeschlossen sein.
Erhalt und Pflege der Pflanzungen
Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Alle ausgefallenen Gehölze sind, insoweit es die Standortverhältnisse zulassen, artengleich auf Kosten des Grundstückseigentümers zu ersetzen.
Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Maßnahme V 1
Erhalt der Obstbäume der Art Prunus domestica (Kulturbaum) entlang der Erdmannshainer Straße
Maßnahme V 2
Erhalt der drei Bäume der Art Salix robor (Röhre Weide) und der Krautvegetation auf dem Grundstück G29
Maßnahme V 3
Erhalt des großen Baumes der Art Quercus robur (Stieleiche)
Maßnahme V 4
ENTFALLT
Maßnahme V5
Pflanzung zum Landschaftsschutz in Abstimmung mit dem Straßenbauamt

10.0 Einschränkungen zur Nutzung

Die Anordnung von befristeten Gewerbebetrieben wird von dem allgemein zulässigen Nutzen im Gewerbegebiet aus Gründen des Trinkwasser- und des Landschaftsschutzes ausgeschlossen. Es dürfen keine Gewerbebetriebe angeordnet werden, die mit wassergründlichen Stoffen umgehen.
Unterbrechungen sind nicht statthaft.

Gestaltungsmaßnahmen

Maßnahme G 1
Pflanzung von 2 Stück Bäumen der Art Cornus betula (Hainbuche)
Maßnahme G 2
Pflanzung von einem Baum der Art Tilia cordata (Vielblättrige Linde) im Eingangsereich
Maßnahme G 3
Pflanzung einer 3,0 m breiten Strauchhecke aus standortgerechten Gehölzen entsprechend der zeichnerischen Festsetzung im Eingangsereich
Maßnahme G 4
Pflanzung von einem Baum der Art Acer campestre (Feldahorn) im Eingangsereich
Maßnahme G 5
Pflanzung von 3 Stück Bäumen der Art Tilia cordata (Vielblättrige Linde), Tilia cordata (Vielblättrige Linde), Tilia cordata (Vielblättrige Linde) im Eingangsereich
Maßnahme G 6
Pflanzung von einem Baum der Art Quercus robur (Stieleiche) entsprechend der zeichnerischen Festsetzung
Maßnahme G 7
Begrünung der nicht versiegelten bzw. befestigten Bereiche der nicht überbauten Flächen und der nicht bebauten Bereiche der überbauten Flächen mit standortgerechten Gehölzen und einem waldähnlichen Landschaftscharakter

Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme A 1
Pflanzung einer 5,0 m breiten Hochhecke aus standortgerechten Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) entsprechend der zeichnerischen Festsetzung entlang der Grenze zur Umgehungsstraße
Maßnahme A 2
Pflanzung einer 5,0 m breiten Hochhecke aus standortgerechten Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) entsprechend der zeichnerischen Festsetzung entlang der Grenze zur Erdmannshainer Straße
Maßnahme A 3
Pflanzung einer 5,0 m breiten Strauchhecke aus standortgerechten Gehölzen entlang der Grenze zur Erdmannshainer Straße
Maßnahme A 4
Pflanzung einer Baumreihe aus standortgerechten Gehölzen entlang der Grenze zur Umgehungsstraße
Maßnahme A 5
Pflanzung einer 5,0 m breiten Strauchhecke aus standortgerechten Gehölzen zur Verbindung der Hochhecke (Maßnahme A 1) mit Maßnahme A 2) entsprechend der zeichnerischen Festsetzung im Bereich des Gebäudes

Satzung

der Stadt Naunhof über den Bebauungsplan für das Gebiet "Gewerbegebiet, Erdmannshainer Straße/Abchnitt II" mit den Flächen der Flurstücke Nr. 1113, 623, 3523, 3073, 294 u. 291.

Auf Grund des § 10 BauGB vom 8.12.86 (EGBL I, S. 2255) zuletzt geändert durch Anlage 1, Kapitel XI, Abschnitt II, Nr. 1 des Eingangsvertrages vom 31.08.90, in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.90 (BGBL 1990 II, S. 885 und 1122), wird nach Beschlußfassung des Stadtrates und nach Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, folgende Satzung zum Plangebiet "Gewerbegebiet Erdmannshainer Straße/Abchnitt II" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

§ 1 Der Plan gilt für das Plangebiet "Gewerbegebiet, Erdmannshainer Straße/Abchnitt II"
§ 2 Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung.
§ 3 Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Teil A Planzeichnung, Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Teil B Textliche Festsetzungen
Teil C Begründung

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.
Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1000 mit Zeichenerklärung einschl. zeichnerischer Festsetzungen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgebot aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 20.09.90. Die öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung beschlusses ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
2. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
3. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

4. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
5. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

6. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
7. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

8. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
9. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

10. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
11. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

12. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
13. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

14. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
15. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

16. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
17. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

18. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
19. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

20. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
21. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

22. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
23. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

24. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
25. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

26. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
27. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

28. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
29. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

29. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
30. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

31. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
32. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

33. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
34. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

35. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
36. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

37. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
38. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

39. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
40. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

41. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
42. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

43. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
44. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

45. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
46. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

47. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
48. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

49. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
50. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

51. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
52. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

53. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
54. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

55. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
56. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

57. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.
58. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

7. In der Sitzung des Stadtrates wurden die vorgeschlagen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.09.91 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

12. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

13. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

14. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

15. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

16. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

17. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

18. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

19. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

20. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

21. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

22. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

23. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

24. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

25. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

26. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

27. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

28. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

29. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

30. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

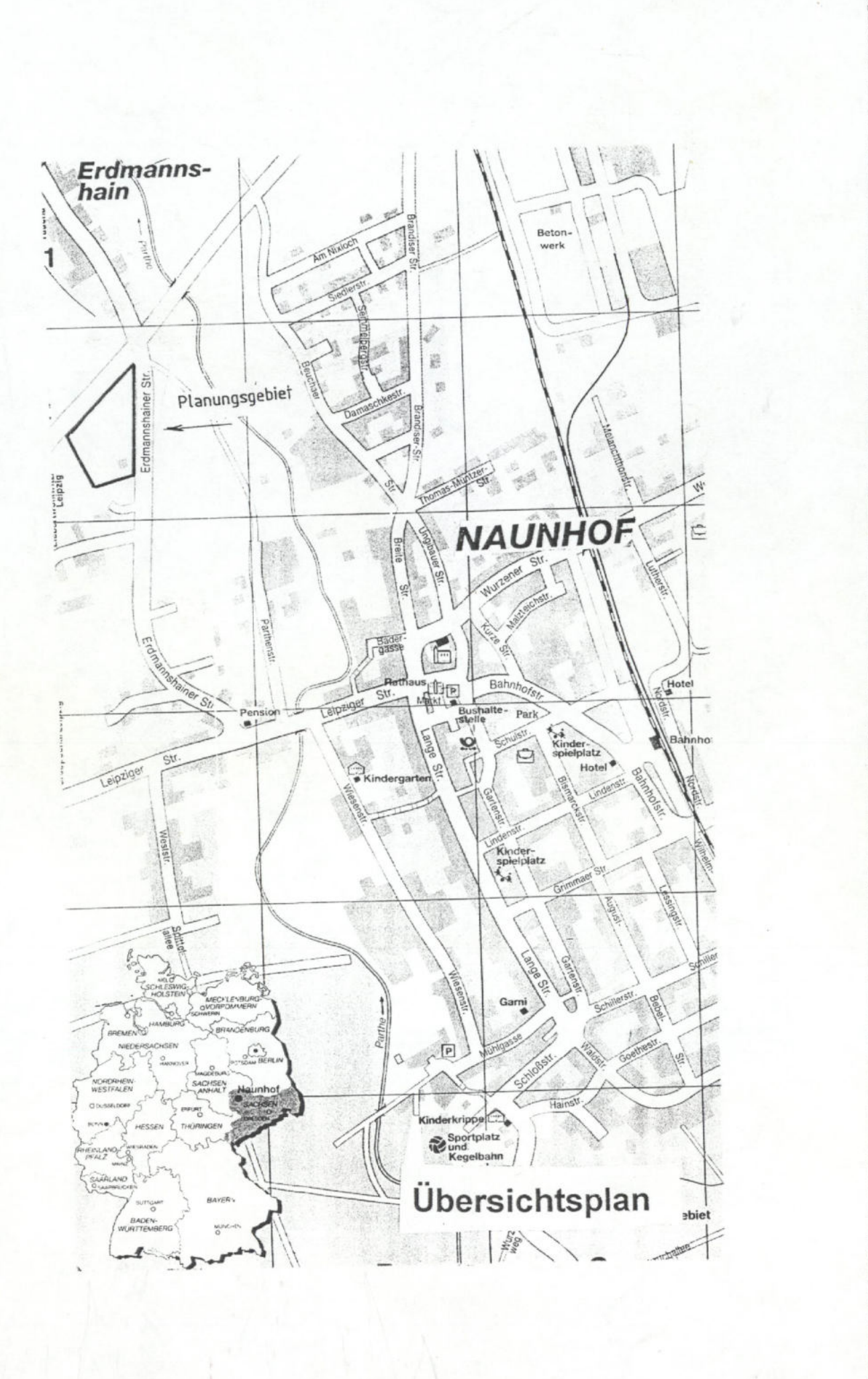
31. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

32. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

33. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

34. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.

35. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.91, vom Stadtrat beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungspläne ist durch Änderung der Bebauungspläne erfolgt.



STADT NAUNHOF
LANDKREIS GRIMMA / FREISTAAT SACHSEN
BEBAUUNGSPLAN
"Gewerbegebiet Erdmannshainer Straße/ Teilgebiet II"
INGENIEUR- UND ARCHITECTEN-GEMEINSCHAFT ARZ & BARTSCH
Entwurfsverfasser:
Datum: Borsdorf, am 06.08.1999
Planzzeichnung gen. Abwägung
Datum: Borsdorf, am 27.02.1997
Ergänzung von Flurstücknummern auf dem Geländeplan, am 06.08.1997

Table with 2 columns: Category (e.g., Lebensmittel, Getränke, Drogen, Wasch- und Reinigungsmittel) and relevant items (e.g., Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Kosmetische Erzeugnisse, Waschmittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel).

Table with 2 columns: Category (e.g., Lebensmittel, Getränke, Drogen, Wasch- und Reinigungsmittel) and relevant items (e.g., Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Kosmetische Erzeugnisse, Waschmittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel).

Verfahrensvermerke zum Änderungsverfahren

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom ... die Aufstellung für die 1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Erdmannshainer Straße / Teilgebiet I" beschlossen und am ... im Mitteilungsblatt der Stadt Naunhof öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Stadtrat hat am ... den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Erdmannshainer Straße / Teilgebiet I" mit Begründung gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung und Auslegung bestimmt. Die 1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Erdmannshainer Straße / Teilgebiet I" wird in der Zeit vom ... bis ... in der Stadtverwaltung Naunhof, Markt 1, während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung erfolgt mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Mitteilungsblatt der Stadt Naunhof Nr. ... vom ...

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgerufen.

4. Der Stadtrat hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Erdmannshainer Straße / Teilgebiet I" mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die 1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Erdmannshainer Straße / Teilgebiet I" wird in der Zeit vom ... bis ... in der Stadtverwaltung Naunhof, Markt 1, während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung erfolgt mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Mitteilungsblatt der Stadt Naunhof Nr. ... vom ...

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellung